

Allgemeine Mietbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsschluss

1.1 Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend „Mietbedingungen“ genannt) gelten für alle Mietverträge (nachfolgend einzeln „Mietvertrag“, mehrere „Mietverträge“ genannt) der fixato.de GmbH (nachfolgend „Vermieter“ genannt) mit ihren Mietkunden (nachfolgend „Mieter“ genannt) über im Vertrag vereinbarte Mietgegenstände (nachfolgend „Mietgegenstand“ genannt).
Vermieter und Mieter werden nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

1.2 Der Mieter bietet dem Vermieter den Abschluss eines Mietvertrages an. Der Mieter ist an das Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes beim Vermieter gebunden. Der Mietvertrag kommt erst mit Annahme des Vermieters zustande. Die Annahme des Mietvertrages durch den Vermieter erfolgt durch Zusendung einer Vertragsbestätigung in Text- oder Schriftform an den Mietern, spätestens mit Lieferung und Überlassung des Mietgegenstandes.

2. Übergabe und Überlassung des Mietgegenstandes, voraussichtlicher Liefertermin, berechtigte Fahrer, Fahrerlaubnis

2.1 Der Mieter bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Mietgegenstand und dessen Spezifikation.

2.2 Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand dem Mieter während der Vertragslaufzeit des Mietvertrages zu belassen.

2.3 Der im Mietvertrag ausgewiesene voraussichtliche Liefertermin ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Vertragslaufzeit, noch begründet er ein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt.
Etwas anderes gilt nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.4 Der Vermieter ist – zunächst zeitlich befristet – berechtigt, den Mietgegenstand während der Vertragslaufzeit gegen einen anderen, vergleichbaren Mietgegenstand (z.B. einen Gegenstand eines anderen Herstellers in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern dieser andere Mietgegenstand dem vereinbarten Vertragszweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechtigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.

2.5 Das Fahrzeug darf mit Zustimmung des Mieters von Personen gefahren werden, die ein Mindestalter von 18 Jahren und ein Höchstalter von 75 Jahren aufweisen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

2.6 Zusätzlich zur initialen Überprüfung der Fahrerlaubnis des Mieters - bzw. dessen berechtigten Fahrers - bei Übergabe des Fahrzeugs an diesen ist der Vermieter berechtigt, das Vorliegen einer gültigen Fahrerlaubnis des Mieters und sämtlichen nutzungsberechtigten Fahrern durch ein vom Vermieter zu bestimmendes Prüfverfahren –ggf. mittels einer zu verwendenden App - mindestens halbjährlich zyklisch zu prüfen.

3. Beginn der Vertragslaufzeit, Untersuchung des Mietgegenstandes

3.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem 01. des auf die Übernahme des Mietgegenstandes folgenden Kalendermonats. Ziff. 4 dieser Mietbedingungen bleibt unberührt.

3.2 Der Mieter wird dem Vermieter die vertragsgemäße Lieferung des Mietgegenstandes durch Unterzeichnung einer Übernahmebestätigung unverzüglich bestätigen.

Der Mieter ist bereits ab dem im Abliefernachweis angegebenen Übernahmezeitpunkt zur Nutzung berechtigt und ist verpflichtet, für den Zeitraum ab dem Tag der Übernahme des Fahrzeugs bis zum Ersten des auf die Übernahme folgenden Monats eine anteilige Mietrate zu leisten. D.h. es wird für diesen Monat eine taggenaue Abrechnung erfolgen. Siehe hierzu Punkt 5.1.

Er übernimmt bereits ab Übernahme des Mietgegenstandes sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag.

3.3 Der Mieter wird den Mietgegenstand mit aller erforderlichen Sorgfalt gründlich untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Vermieter unverzüglich rügen.

4. Gefahrübergang, Gefahrtragung

Für Gefahrübergang und Gefahrtragung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. Berechnung und Zahlung von Mietpreis, Nutzungsentgelt, Kautions

5.1 Der Mieter verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungen zuzüglich Mehrwertsteuer zu leisten. Dies sind die Mietraten der Grundmietzeit bzw. der Grundmietzeit Plus, die Kautions und die anteilige Mietrate für den Zeitraum von der Übernahme des Mietgegenstandes bis zum Ersten des auf die Übernahme folgenden Monats. Sie berechnet sich mit 1/30 der monatlichen Mietrate je Tag.

5.2 Die Mietraten sind im Voraus zahlbar.

Die anteilige Mietrate für den Monat, in dem die Übergabe erfolgt, ist sofort nach Übernahme des Fahrzeuges zur Zahlung fällig. Die Mietrate des ersten vollen Monats ist am Ersten des auf die Übernahme des Mietgegenstandes folgenden Monats zur Zahlung fällig.

Die zweite volle Mietrate ist nach der im Mietvertrag vereinbarten monatlichen Zahlungsweise am 01. des Folgemonats zur Zahlung fällig.

Die weiteren Mietraten sind entsprechend zahlbar. Dies gilt auch für die Raten in der Grundmietzeit Plus.

Für den letzten Monat erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

Die Kautions ist nach entsprechender Rechnungstellung durch den Vermieter sofort nach Vertragsschluss ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Erfüllung aller dem Mieter nach Maßgabe dieses Mietvertrages obliegender Verpflichtungen, insbesondere nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes.

5.3 Die vereinbarten Zahlungen berücksichtigen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gültigen Steuern sowie die gültige Versicherungsprämie.

Die Zahlungen sind zuzüglich der bei Fälligkeit jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu leisten.

Bei Änderungen der Versicherungsprämie, des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt behält sich der Vermieter eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Zahlungen vor.

Ansonsten bleiben die vereinbarten Zahlungen unverändert.

6. Eigentum am Mietgegenstand, Besichtigungsrecht, Verbot der Untervermietung

6.1 Der Vermieter ist Eigentümer des Mietgegenstandes.

6.2 Der Mieter darf den Mietgegenstand mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden.

6.3 Der Vermieter hat das Recht, den Mietgegenstand während der üblichen Betriebszeiten des Mieters zu besichtigen und zu überprüfen bzw. durch einen Beauftragten besichtigen oder überprüfen zu lassen.

6.4 Der Mieter darf nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand verändern oder den Verwendungszweck des Mietgegenstandes verändern und/oder ihn Dritten zum Gebrauch überlassen. D. h. eine Untervermietung ist grundsätzlich untersagt.

Bei einer vom Vermieter dem Mieter ausdrücklich gestatteten Untervermietung des Mietgegenstandes verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter unverzüglich den Namen bzw. die Firma des Untermieters sowie die genaue Anschrift mitzuteilen.

Der Mieter tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (gestattetes Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den Vermieter zur Sicherung der Mietraten ab, ebenso gesetzliche Ansprüche.

Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand Dritten zum Gebrauch überlassen bzw. weitervermietet hat. Der Vermieter nimmt diese Abtretung hiermit an.

Der Vermieter verpflichtet sich, für den Fall, dass er dem Mieter die Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet hat, diese Abtretung erst im Sicherungsfalle gegenüber dem Dritten offenzulegen.

7. Vertragsgemäßer Gebrauch des Mietgegenstandes, Pflichten des Mieters

7.1 Nutzung des Mietgegenstandes

a) Der Mieter ist Halter des Mietgegenstandes. Eine Übertragung der Haltereigenschaft auf einen anderen Halter ist dem Mieter ausdrücklich nicht gestattet.

Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich.

Er ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich entsprechend der Betriebsanleitung zu behandeln und ihn vor Überbeanspruchung zu schützen, den Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand zu erhalten, zu keinem anderen als dem vertragsgemäßen Gebrauch zu verwenden sowie stets ordnungsgemäß zu verschließen, die Gebrauchs-, Pflege- und Wartungsempfehlungen des Herstellers des Mietgegenstandes zu befolgen, den Mietgegenstand ausschließlich fachgerecht, ordnungsgemäß, bestimmungsgemäß und verkehrsüblich zu benutzen, den Mietgegenstand einschließlich allen Zubehörs – auch nach Beendigung des Mietvertrages – sicher zu verwahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere Diebstahl, Beschädigung und unbefugter Inbetriebnahme zu schützen und zu sichern (Verwahrungspflicht). Diese Verwahrungspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter, im Falle eines vom Vermieter durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstandes.

Technische oder optische Änderungen, insbesondere zusätzlich Einbauten/ Umbauten/ Veränderungen am Mietgegenstand sind dem Mieter grundsätzlich untersagt; sie sind ihm jedoch dann gestattet, wenn er das Mietobjekt vor Vertragsende auf eigene Kosten in seinen Ursprungszustand zurückversetzt. Um-/Einbauten im/am Innenraum der Ladefläche des Fahrzeuges müssen nach Vertragsende nicht entfernt werden bzw. dürfen unverändert bestehen bleiben, wenn der Einbau objektiv fachmännisch erfolgt war.

Für die Vornahme technisch notwendiger Änderungen gilt Ziff. 7.3 dieser Mietbedingungen.

b) Der Mieter hat den Mietgegenstand unter Beachtung aller nationalen und internationalen Bestimmungen, Verordnungen, Übereinkommen und behördlichen Auflagen einzusetzen und zu betreiben.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass jederzeit alle zum Betrieb des Mietgegenstandes erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen vorliegen und er steht dafür ein, dass der Mietgegenstand nur von Personen genutzt wird, die persönlich und fachlich geeignet und die von der jeweils zuständigen Stelle erteilte Erlaubnis, insbesondere die zur Benutzung des Mietgegenstandes gültige Fahrerlaubnis, besitzen und alle Bedingungen erfüllen, die vom Versicherer des Mietgegenstandes gestellt werden. Der Mieter haftet dafür, dass alle anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen,

Verordnungen, Übereinkommen und behördliche Auflagen, die für die Haltung, den Besitz, den Betrieb und dem Gebrauch des Mietgegenstandes gelten, eingehalten werden.

Der Mieter hat den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte gegen den Mieter im Zusammenhang mit einer Verletzung von nationalen und internationalen Bestimmungen, Verordnungen, Übereinkommen und

behördlichen Auflagen und/oder im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Betrieb des Mietgegenstandes geltend machen, freizustellen.

Der Mieter verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Führung aller Unterlagen, die für oder über den Mietgegenstand in Übereinstimmung mit den verpflichtenden Anforderungen des Herstellers und der jeweils zuständigen Behörde zu führen sind. Der Mieter hat alle Aufzeichnungen, zu deren Führung der Halter des Mietgegenstandes unter Berücksichtigung aller anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen, Verordnungen, Übereinkommen und behördlichen Auflagen verpflichtet ist, zeitnah und vollständig zu führen und dem Vermieter auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

c) Der Mietgegenstand darf nicht verwendet werden,

- zum Zwecke der Veröffentlichung von Testberichten bzw. Erfahrungsberichten gegenüber der Presse oder Veröffentlichung im Internet (in sozialen Medien etc.),
- zu Renn-, Zuverlässigkeitsfahrten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- zu rechtswidrigen Zwecken, insbesondere zur Begehung von Zoll- und Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- zur ent- oder unentgeltlichen Vermietung.

7.2 Fahrten in das Ausland

Fahrten in das Gebiet der EU sind erlaubt.

Der Mietgegenstand darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters in Länder außerhalb der EU verbracht werden.

In jedem Falle ist der Mieter bei Fahrten in das Ausland verpflichtet, alle notwendigen Dokumente und Sicherheitszubehör, wie z.B. ausreichende Warnwesten, mitzuführen.

Das Risiko, das aus einem Einsatz außerhalb Deutschlands resultiert, trägt, soweit es nicht vom Schutz der vom Vermieter abzuschließenden Versicherung umfasst ist, vollumfänglich der Mieter. In diesen Fällen hat der Mieter den Vermieter von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Handlungen zur Abwehr derartiger Ansprüche hat der Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen.

Bei Schadenfällen im Ausland muss der Mieter ggfs. die Kosten der Schadenabwicklung verauslagen.

Diese werden ihm nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege vom Vermieter in den Grenzen der vom Vermieter abzuschließenden Versicherung erstattet. Im Fall einer Ordnungswidrigkeit im Ausland kann die Gebühr vom Vermieter verauslagt und nachträglich dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

7.3 Service- und Inspektionsarbeiten, Bereifung, Reparaturen, Kostentragung

Die während der Vertragslaufzeit erforderlichen Service- und Inspektionsarbeiten sowie Reparaturen technischer Art, die auf Verschleiß zurückzuführen sind, hat der Mieter auf eigene Kosten in den vom Hersteller empfohlenen Serviceintervallen in den ersten 24 Monaten nach Beginn der Grundmietzeit in Hersteller gebundenen Fachwerkstätten durchführen zu lassen. Nach den ersten 24 Monaten hat er die Arbeiten in Meisterbetrieben seiner Wahl durchführen zu lassen.

Die Auswahl des jeweiligen Reifentyps obliegt dem Vermieter. Grundsätzlich sind Ganzjahresräder vorgesehen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Reifen während der Vertragslaufzeit auf seine eigenen Kosten erneuert bzw. instandgesetzt werden, wenn die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges dies erfordert. Bezüglich der Bereifung ist er in der Wahl der Werkstätten frei.

Technisch notwendige Änderungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters und ausschließlich von einem vom Vermieter genannten Service-Partner vorgenommen werden. Dies gilt auch für den Ein- bzw. Ausbau von Zubehörteilen.

Unfall-, Glasschäden, Teil-Kasko- sowie Drittschäden werden über den Vermieter abgewickelt.

Der Mieter hat diesbezüglich unverzüglich den Pannenservice des Vermieters einzuschalten. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift trägt der Vermieter keine Kosten, die dem Mieter dadurch entstanden sind oder entstehen.

7.4 Verkehrsverstöße, Bußgelder und Strafen

a) Der Mieter stellt sicher, dass bei Verkehrsverstößen, die mit dem Mietgegenstand in unmittelbarem Zusammenhang stehen, die erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Ordnungsbehörden ergriffen werden.

b) Der Mieter stellt den Vermieter bei Verkehrsverstößen, die mit dem Mietgegenstand in unmittelbarem Zusammenhang stehen und die der Mieter verursacht hat, in vollem Umfang von allen Inanspruchnahmen und Kosten (insbesondere Verwarnungs- und Bußgeldern) frei.

c) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen nach den vorstehenden Regelungen in Ziff. 7.4 a) und b) der Mietbedingungen sowie zur Wahrung eigener Interessen ist der Vermieter berechtigt, den Namen des Mieters und den des zur Nutzung berechtigten Mitarbeiters den Behörden bekanntzugeben.

d) Die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten durch den Vermieter wird dem Mieter separat mit EUR 25 zzgl. MwSt. pro Ordnungswidrigkeit in Rechnung gestellt. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

7.5 sonstige Kosten

Die Kosten für Strom, Kraftstoffe, Nutzungsgebühren (insbesondere Maut), Bußgelder und Strafen für Verkehrsverstöße sowie die Kosten für Reinigung und Pflege des jeweiligen Mietgegenstandes werden vom Mieter getragen.

7.6 Kein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung

Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, vorübergehend nicht nutzen kann, hat er keinerlei Ansprüche gegen den Vermieter auf Nutzungsausfallentschädigung.

7.7 Schutz vor Zugriffen Dritter, Anzeigepflichten

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er wird den Vermieter im Falle eines Zugriffes unverzüglich benachrichtigen.

Der Mieter ist verpflichtet, im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des Mieters die Kosten einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu tragen, wenn der Vermieter gegenüber dem pfändenden Gläubiger einen Ausfall erleidet.

Der Mieter ist verpflichtet, auftretende Störungen, Unfälle, Verlust und/oder den Untergang des Mietgegenstandes dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, Schäden und Mängel unverzüglich beim Vermieter anzuzeigen.

8. Leistungen des Vermieters, Instandsetzung, Austausch

8.1 Der Mietgegenstand wird dem Mieter zum im Mietvertrag vereinbarten Übergabeort geliefert und nach Beendigung der Grundmietzeit bzw. Grundmietzeit Plus auch wieder dort vom Vermieter zurückgenommen. Die dem Vermieter dadurch entstehenden Kosten sind im Rahmen des Starterpakets vom Mieter zu tragen. Im Falle einer Vertragskündigung durch den Vermieter hat der Mieter den Mietgegenstand auf seine Kosten an einem Standort des Vermieters abzugeben.

8.2 Die KFZ-Steuer für den Mietgegenstand wird vom Vermieter getragen.

8.3 Der Vermieter wird den Mietgegenstand bei der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) bzw. einer Landesrundfunkanstalt für den Mieter anmelden und entrichtet die Rundfunkgebühren bzw. –beiträge für den Mietgegenstand bei Fälligkeit.

8.4 Der Vermieter stellt den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 EUR frei. Nach den Grundsätzen einer Voll- und Teilkaskoversicherung besteht insbesondere kein Versicherungsschutz für Schäden, die der Mieter vorsätzlich herbeiführt. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Vermieter nach den Grundsätzen einer Voll- und

Teilkaskoversicherung berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere des mieterseitigen Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Für den Mietgegenstand besteht zudem eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die den Vorgaben des PfIVG (Pflichtversicherungsgesetz) entspricht.

8.5 Lieferungen und Leistungen, die erforderlich sind, um den Mietgegenstand während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, sind vom Mieter dann gesondert zu vergüten, wenn diese deshalb erforderlich werden, weil der Mieter eine ihm nach dem Mietvertrag bzw. diesen Allgemeinen Mietbedingungen obliegende wesentliche Pflicht, insbesondere eine Pflicht im Sinne von Ziff. 7.1 dieser Mietbedingungen verletzt hat oder sie infolge eines Umstandes notwendig werden, der eine Haftung des Mieters im Sinne von Ziff. 10.2 dieser Mietbedingungen begründet.

8.6 Ist die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten nicht möglich oder für den Vermieter wegen des damit verbundenen Aufwandes unwirtschaftlich, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf eigene Kosten gegen einen im Hinblick auf technische Ausstattung und Erhaltungszustand gleich- oder höherwertigen Gegenstand auszutauschen. Das Wahlrecht obliegt allein dem Vermieter. Der Mietvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt. Der Mieter kann einem solchen Austausch nur aus wichtigem Grund widersprechen.

9. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

9.1 Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Mietgegenstandes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem Mieter zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet der Vermieter dem Mieter, indem er dem Mieter für den Zeitraum der Anspruchsdurchsetzung gegenüber dem Lieferanten/Hersteller, in welchem das Fahrzeug nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, innerhalb von 14 Tagen ab Schadensmeldung ein adäquates Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt. Auf Wunsch des Mieters stellt der Vermieter dem Mieter bis zur Bereitstellung eines adäquaten Ersatzfahrzeuges ein anderes, beliebiges Fahrzeug zur Verfügung.

Der Mieter wird dem Vermieter die für die Geltendmachung der Ansprüche des Vermieters gegenüber dem Hersteller/Lieferanten erforderlichen Informationen erteilen und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen.

Der Mietvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt.

Wurde nur ein selbstständig nutzungsfähiger Teil des Mietgegenstandes getauscht, gilt das Vorstehende für diesen Teil des Mietgegenstandes entsprechend.

10. Verhalten im Schadensfalle

10.1 Entsprechend den Grundsätzen einer Voll- und Teilkaskoversicherung ebenso wie einer Haftpflichtversicherung ist der Mieter verpflichtet, jeden Schaden am Mietgegenstand dem Vermieter unverzüglich schriftlich unter Darlegung von Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Im Fall von unfallbedingten Schäden ist unverzüglich der Pannenservice zu kontaktieren. Der Mieter hat dem Vermieter neben der schriftlichen Darlegung der Unfallsituation auch Lichtbilder des Unfallgeschehens einzureichen. Aus der Bebilderung muss die Unfallsituation klar erkennbar sein, d.h. es müssen Fotos sämtlicher geschädigter und beteiligter Fahrzeuge, der Straßenlage und der etwaigen Verkehrsschilder vorgelegt werden.

Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die durch eine schuldhaft Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Schadenanzeige entstehen.

10.2 Nach den Grundsätzen einer Voll- und Teilkaskoversicherung ebenso wie einer Haftpflichtversicherung muss der Mieter alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht nach Ziffer 8.5 dieser Allgemeinen Mietbedingungen erforderlich ist. Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehört insbesondere, dass bei Schadensfällen mit Beteiligung Dritter sofort die Polizei hinzugezogen wird und von dem Mieter kein Schuldanerkennnis abgegeben wird.

Verletzt der Mieter vorsätzlich eine dieser vorgenannten Pflichten, hat er entsprechend den Grundsätzen einer Voll- und Teilkaskoversicherung keinen Versicherungsschutz. Verletzt der Mieter seine Pflichten grob fahrlässig, ist der Vermieter entsprechend den Grundsätzen einer Voll- und Teilkaskoversicherung berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der Mieter nach, dass er die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend hiervon ist der Vermieter zur Leistung verpflichtet, soweit der Mieter nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Mieter die Pflicht arglistig verletzt.

10.3 Für den Fall, dass der Mieter nach den Grundsätzen der Kfz-Versicherung nach Ziffer 8.4 dieser Allgemeinen Mietbedingungen von der Haftung freigestellt ist, wird der Vermieter entscheiden, ob eine Reparatur des Mietgegenstandes erfolgen soll oder ob der Vermieter dem Mieter einen Ersatz-Mietgegenstand zur Verfügung stellt.

10.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, etwaige dem Vermieter zustehende Forderungen oder Rechte an Dritte abzutreten. Etwaige dem Mieter infolge eines Schadensfalles zustehende Ansprüche gegen Dritte auf Erstattung von Nutzungsausfall oder Kostenersatz tritt der Mieter hiermit an den Vermieter ab, wenn dieser ihm im Kulanzweg einen gleichwertigen Mietgegenstand ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt hat.

11. Haftung des Mieters

Der Mieter ist in den Grenzen des Umfangs der KFZ-Versicherung gemäß Ziff. 8.4 dieser Allgemeinen Mietbedingungen von der Haftung freigestellt.

Für Schadensfälle, die nicht im Rahmen der KFZ-Versicherung gemäß Ziff. 8.4 dieser Allgemeinen Mietbedingungen ersetzt werden, haftet der Mieter uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Haftung des Vermieters, Schadenersatz

12.1 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegende oder von ihm nicht zu vertretende Ereignisse, durch die der Vermieter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Mietvertrag gehindert wird, insbesondere Krieg, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, entbinden den Vermieter für die Dauer dieser Ereignisse von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.

12.2 Die Haftung des Vermieters wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters beschränkt.

Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Vermieter oder seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet der Vermieter auch bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit.

Wesentliche Vertragspflichten sind dabei Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.

Bei leichter oder mittlerer fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruht, ist die Haftung des Vermieters den Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

12.3 Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, die ausschließlich auf einem Verschulden des Mieters oder der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen.

13. Kündigung, außerordentliche Kündigung

13.1 Der Mietvertrag ist für die angegebene Grundmietzeit fest abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Wird das Fahrzeug nach dieser Grundmietzeit nicht zurückgegeben, befindet sich der Vertrag in der Vertragsverlängerungsphase („Grundmietzeit Plus“). Während dieser Phase der Grundmietzeit Plus steht dem Vermieter für den Fall, dass sich für ihn die Versicherungsbedingungen der KFZ-Versicherung wesentlich geändert haben, z.B. aufgrund vermehrt vorgekommener Schäden, ein Sonderkündigungsrecht des Vertrages zu. Dieses kann der Vermieter gegenüber dem Mieter mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende aussprechen.

Die Grundmietzeit Plus endet im Übrigen, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch am:

Datum:

Das Fahrzeug ist zu diesem Zeitpunkt herauszugeben.

13.2 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages bei Vorliegen eines wichtigen, in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegenden Grundes, bleibt unberührt.

Der Vermieter ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn

- a) der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen Rate oder eines nicht unerheblichen Teils der jeweiligen in Verzug ist, oder
- b) der Mieter mit Zahlungen, deren Höhe mindestens zwei Raten entsprechen, in Verzug ist, oder
- c) in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus dem Mietvertrag durch den Mieter gefährdet wird, oder
- d) der Mieter trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt, oder
- e) der Mieter den Mietgegenstand einer erheblichen Gefahr der Entwertung aussetzt oder die Zugriffsmöglichkeiten des Vermieters wesentlich erschwert, oder
- f) das Unternehmen des Mieters ganz oder zu einem erheblichen Teil veräußert, verpachtet, liquidiert bzw. stillgelegt oder nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt wird, oder sich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Mieters ändern.

13.3 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist dem Kündigenden der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen.

14. Ende der Vertragslaufzeit, Rückgabe des Mietgegenstandes

14.1 Nach Beendigung der Vertragslaufzeit bzw. der Grundmietzeit Plus hat der Mieter den Mietgegenstand zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt mit Zubehör am vereinbarten Übergabeort herauszugeben, siehe im Einzelnen hierzu Punkt 8.1.

14.2 Bei der Rückgabe wird der Mietgegenstand durch einen sachkundigen Mitarbeiter des Vermieters oder auf Wunsch des Vermieters durch einen vom Vermieter beauftragten Dritten (nachfolgend „Sachkundiger“ genannt) besichtigt und eventuelle Schäden werden, soweit erkennbar, in einem Protokoll festgehalten.

Dieses Protokoll wird vom Sachkundigen sowie im Fall des Einverständnisses mit den getroffenen Feststellungen vom Mieter oder dessen Bevollmächtigtem unterzeichnet.

Entscheidend für die abschließende Bewertung des Mietgegenstandes ist, wenn der Vermieter und der Mieter bei Rückgabe keine Einigung erzielen können oder wenn der Vermieter aus sonstigen Gründen die Begutachtung des Mietgegenstandes durch einen Sachverständigen bei Rückgabe für erforderlich hält, das unter Ziff. 14.4 dieser Allgemeinen Mietbedingungen näher beschriebene Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen. Das Recht zur Geltendmachung von bei der Rückgabe nicht zu erkennenden Schäden bleibt davon unberührt.

14.3 Wird der Mietgegenstand nicht in einem vertragsgemäßen, vollständigen, verkehrs- und betriebssicheren Zustand (außen gewaschen und innen gereinigt) mit sämtlichen Schlüsseln und überlassenen Unterlagen sowie Zubehör an den Vermieter zurückgegeben oder weist der Mietgegenstand bei der Rückgabe Mängel oder Schäden auf, die offensichtlich nicht auf normale Alterung oder vertragsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind oder liegt offensichtlich ein nicht reparierter oder nicht fachmännisch reparierter Versicherungsschaden vor oder entspricht der Mietgegenstand nicht den Vorschriften der StVZO oder den abgasrechtlichen Bedingungen oder können die vorgeschriebenen Inspektions- und Wartungsarbeiten nicht nachgewiesen werden, ist der Mieter zum Ausgleich des entstandenen Schadens verpflichtet, es sei denn, dass der Mieter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

14.4 Wird bei Rückgabe des Mietgegenstandes zwischen dem Vermieter und dem Mieter keine Einigung über die Höhe der Instandsetzungs-/Reparaturkosten erzielt, ist der Vermieter insbesondere berechtigt, einen neutralen Kraftfahrzeugsachverständigen, der den Umfang der Mängel und die Höhe der Instandsetzungs-/Reparaturkosten feststellt, zu beauftragen.

Sollte der Sachverständige Feststellungen zu Mängeln oder Schäden am Mietgegenstand treffen, die nicht auf normale Alterung oder vertragsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind, trägt der Mieter die Kosten der Begutachtung.

Der aus der Prüfung des Sachverständigen resultierende Sachverständigenbericht wird Grundlage der Schadensberechnung in den jeweiligen Abschlussrechnungen. Es bleibt dem Mieter unbenommen, die Feststellungen des Sachverständigen gerichtlich überprüfen zu lassen.

14.5 Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen.

15. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

15.1 Der Mieter darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte geltend machen.

15.2 Eine Abtretung der dem Mieter aus dem Mietvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ohne Zustimmung des Vermieters ausgeschlossen.

15.3 Der Vermieter ist berechtigt, die ihm zustehenden Rechte und Ansprüche aus dem Mietvertrag, insbesondere zu Finanzierungszwecken auf Dritte zu übertragen und hierbei auch einen Verkauf und eine Abtretung der dem Mietvertrag zugrunde liegenden Forderungen vorzunehmen.

15.4 Der Vermieter ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis und alle insoweit bestehenden Rechte und Pflichten aus diesen Mietbedingungen und dem jeweiligen Vertrag auch ohne Mitwirkung des Mieters im Wege einer Vertragsübernahme mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen. Siehe im übrigen Seite 4 des Mietvertrages.

Der Mieter stimmt schon jetzt unwiderruflich einer entsprechenden Vertragsübernahme zu. Den Zeitpunkt der Vertragsübernahme wird der Vermieter dem Mieter in Textform mitteilen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass durch den Vermieter Telemetriedaten (Batterie- und Fahrzustände) und Geodaten des Mietgegenstandes erhoben werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er als verantwortliche Stelle dazu verpflichtet ist, die von der Datenverarbeitung Betroffenen gem. Art. 13, 14 DS-GVO zu informieren.

16.2 Alle eingehenden Zahlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet. Soweit der Mieter sowohl zum Ausgleich rückständiger Mietraten oder sonstiger vereinbarter Zahlungen aus dem Mietvertrag als auch zum Schadenersatz verpflichtet ist, werden eingehende Zahlungen zunächst auf den Schadenersatzanspruch und dann auf rückständige Mietraten oder sonstige Zahlungsverpflichtungen des Mieters verrechnet. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

16.3 Der Mietvertrag und diese Mietbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.4 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages oder dieser Mietbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Schriftformerfordernis abändern soll.

16.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Mietvertrag oder diesen Mietbedingungen ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist der Sitz des Vermieters.

16.6 Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages oder dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Mietvertrages und dieser Mietbedingungen am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Allgemeinen Mietbedingungen wurden zur Kenntnis genommen:

Mieter
(rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel)